

57. Kann bei einer Genossenschaft der Geschäftsanteil eines Mitgliedes in einer Sacheinlage bestehen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1907 i. S. Hi. (Kl.) w. Verbands- u. Kohlen säurewerke des Rh.-Westf. Wirteverbandes, e. G. m. b. H. (Bekl.).
Rep. I. 304/06.

- I. Landgericht Koblenz, Kammer für Handelsfachen.
 II. Oberlandesgericht Köln.

Gemäß notariellen Aktes vom 14. Januar 1902 hatte die verklagte Genossenschaft vom Kaufmanne H. und dessen Kindern den diesen gehörigen Reginarisbrunnen für 350 000 *M* gekauft. Für den nach Übernahme von Hypotheken verbleibenden Kaufgeldrest von 294 000 *M* war bestimmt, daß er „in Anteilscheinen an die Genossenschaft“ voll bezahlt werde. Dabei verpflichteten sich die Verkäufer, „100 000 *M* Anteilscheine auf 10 Jahre unkündbar zu belassen“, jedoch diese auf Verlangen zu jeder Zeit zum Nennwerte der Genossenschaft abzutreten, auch weiter für den Fall des Austritts aus der Genossenschaft diesen Betrag während der angegebenen Frist als Guthaben mit allen Rechten und Pflichten eines Geschäftsanteils in der Genossenschaft zu belassen. Für weitere 50 000 *M* sollte das gleiche für fünf Jahre gelten. Der Kläger war der verklagten Genossenschaft als Mitglied beigetreten und als solches mit 478 Geschäftsanteilen im Betrage von 47 800 *M* im Genossenschaftsregister eingetragen worden. Er behauptete, es sei dieser Betrag ein Teil von 49 800 *M*, die ihm die Verkäufer von ihren nach dem Vertrag vom 14. Januar 1902 erworbenen Anteilscheinen übertragen hätten. Im Februar 1904 war der Kläger durch Beschluß der Generalversammlung aus der Genossenschaft ausgeschlossen und waren seine „Anteilscheine“ für ungültig erklärt worden. Darauf war die Löschung des Klägers im Genossenschaftsregister erfolgt. Der Kläger glaubte, daß ihm trotz seiner Löschung die 47 800 *M*, sei es als Geschäftsguthaben, sei es als zedierter Kaufpreis, von der verklagten Genossenschaft verschuldet würden. Er hatte davon einen Teilbetrag von 8000 *M* eingeklagt, war aber in den beiden Vorinstanzen unterlegen. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Über die Frage, ob bei einer Genossenschaft der Geschäftsanteil eines Mitgliedes in einer Sacheinlage bestehen könne, ist ausgeführt in den

Gründen:

... „Mit dem Berufungsgericht ist anzuerkennen, daß Sacheinlagen der Genossen nach dem Genossenschaftsgesetz nicht zulässig sind. Über diese Frage ist in den Instanzen gestritten worden. Auch die Revision unternimmt es wieder, die Zulässigkeit der Sacheinlagen zu verteidigen.“

Wenn aber darunter das verstanden wird, worauf es hier allein ankommt, nämlich daß der Geschäftsanteil selbst in einer Sacheinlage bestehen, aus einer solchen gebildet werden könne, so ist nicht zweifelhaft, daß die Ansicht der Revision mit dem Begriffe selbst des Geschäftsanteils, wie ihn das Gesetz vorgeesehen und bestimmt hat, in Widerspruch stehen würde. Der Geschäftsanteil ist nach § 7 Nr. 2 Abs. 1 des Genossensch.-Ges. der „Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können“. Dies kann nicht eine Sache, sondern muß notwendig eine Summe sein. Sonst wäre nicht abzusehen, wie sich eine Erhöhung des Geschäftsanteils — § 16 Abs. 2 — würde durchführen lassen. Ebenso würde die Bildung des Geschäftsanteils aus Sacheinlagen daran scheitern, daß der Geschäftsanteil für alle Genossen gleich sein muß.

Vgl. Urteile Rep. I. 304/00 vom 29. Dezember 1900, Rep. I. 342/05 vom 20. Januar 1906 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 308).

Der Geschäftsanteil gibt nicht nur den Höchstbetrag der möglichen Beteiligung eines Genossen an, sondern es kann auch bis zu dieser Grenze und muß bis zu einem Zehnteile die Verpflichtung zu dieser Beteiligung festgesetzt sein. Diese Verpflichtung kann, da der Geschäftsanteil selbst nur eine Summe ist, auf gar nichts anderes gehen, als auf eine Geldleistung, und den gleichen Inhalt können natürlich auch die freiwilligen Leistungen nur haben, wodurch über das gebotene Maß hinaus die zulässige Beteiligung realisiert werden soll. Die „Einzahlungen“ in § 7 Nr. 2 Abs. 2 beziehen sich daher nicht bloß auf einen besonderen Fall, sondern umfassen alle Fälle, weil es in keinem Falle möglich ist, daß es sich um etwas anderes als um die Erfüllung einer Geldschuld handele. Wenn daher die Frage nach der Zulässigkeit von Sacheinlagen aufgeworfen wird, so könnte dies ohne Widerspruch zu klaren Bestimmungen des Gesetzes nur in dem Sinne geschehen, ob die durch den „Erwerb“ von Geschäftsanteilen — vgl. § 6 des Statuts — übernommene, auf Geldleistung gerichtete Verpflichtung in anderer Weise als durch Geldleistung (Zahlung) erfüllt werden könne, oder allgemeiner, indem man von der Verpflichtung absieht, ob Leistungen, die nicht Geldleistungen sind, als Leistungen auf den Geschäftsanteil gelten und demgemäß zur Bildung eines Geschäftsguthabens dienen können. Dies ist auch im Grunde der

eigene Standpunkt der Revision, die das Ergebnis ihrer Darlegungen dahin zusammenfaßt, daß die Genossen berechtigt seien, bei Bildung von „Geschäftsanteilen“ Sacheinlagen zu „verrechnen“. Aber auf diese Frage braucht nicht eingegangen zu werden, da dem Berufungsgericht auch darin Recht zu geben ist, daß nach dem Vertrage vom 14. Januar 1902 nicht eine derartige „Verrechnung“ der Sacheinlage, sondern unmittelbar die Bildung des Geschäftsanteils durch die Sacheinlage vereinbart worden ist.

Der Vertrag vom 14. Januar 1902 ist geschlossen mit der schon eingetragenen Genossenschaft. Es hätte der Erwerb des Reginarisbrunnens in der Weise erfolgen können, daß die Genossenschaft den Brunnen von den Eigentümern kaufte und dafür den Kaufpreis verschuldete, und daß gleichzeitig vereinbart wurde, die Verkäufer müßten sich in Höhe des Kaufpreises an der Genossenschaft beteiligen, und daß dann die beiderseits geschuldeten Zahlungen, statt Zug um Zug in bar, durch Aufrechnung erfolgen sollten. Bei einer Vereinbarung dieses Inhalts würde die oben aufgeworfene Frage von Bedeutung geworden sein. So ist aber in Wirklichkeit nicht verfahren worden. Vielmehr läßt sich der Vertrag vom 14. Januar 1902 nur dahin verstehen, daß der Reginarisbrunnen selbst der Gegenstand der von den Verkäufern zu übernehmenden Geschäftsanteile sein sollte. Zwar bezeichnet sich der Vertrag als Kaufvertrag, . . . auch ist darin ein „Kaufpreis“ von 350 000 *M* festgesetzt. Aber abgesehen von 56 000 *M*, die durch Übernahme von Hypotheken gedeckt werden sollten, ist in Wirklichkeit ein Kaufpreis nicht vorhanden. „Der . . . verbleibende Kaufpreisrest von 294 000 *M*“ — heißt es unter 4 — „wird voll bezahlt in Anteilscheinen an der besagten Genossenschaft.“ Davon sind, nach der Bestimmung unter 6, 50 000 *M* auf 3 Jahre, 100 000 auf 10 Jahre unkündbar, d. h. solange als „Guthaben“ mit den Rechten und Pflichten eines „Geschäftsanteils“ zu belassen oder der Genossenschaft auf Verlangen zum Nennwerte abzutreten. Über die verbleibenden 144 000 *M* ist nichts Besonderes gesagt. Aus der Bestimmung unter 4 ergibt sich aber auch für diese, daß sie nur als Geschäftsguthaben zu beanspruchen sind, also für die Dauer der Mitgliedschaft nur in Gestalt der Dividenden und nach dem Austritte als Auseinandersetzungsguthaben gemäß § 73 des Gesetzes. Zur Zahlung eines Kaufpreises in irgendeiner Form ist daher im Um-

fange des Restbetrages von 294000 *M* die „Käuferin“ nach diesem Verträge nicht verpflichtet. Die „Verkäufer“ müssen sich die Abfindung in Geschäftsanteilen gefallen lassen. Aber auch für die „Verkäufer“ ist die Sache nicht so geregelt, daß sie sich zum Erwerbe einer bestimmten Anzahl von Geschäftsanteilen verpflichten — was an sich nicht zu beanstanden wäre, Urteil Rep. I. 222/97 vom 3. November 1896 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 40 S. 46) — und daraus in Höhe des eingeforderten Teilbetrages zahlungspflichtig und darüber hinaus zahlungsberechtigt sein sollten, und daß nun diese Schuld gegen die Kaufpreisforderung aufgerechnet werde. Vielmehr sollten die Verkäufer überhaupt nichts schuldig werden. Rechtlich enthält der Vertrag die Vereinbarung, daß von der „Käuferin“ statt eines Kaufpreises Geschäftsanteile gegeben werden, deren Wert darin bestand, daß sie die Genossenschaft von Anfang an als voll bezahlt hingab, also daraus oder richtiger aus der entsprechenden genossenschaftlichen Beteiligung der „Verkäufer“ keinerlei Forderungen erwerben sollte. So aufgefaßt handelt es sich dabei nicht um eine durch Aufrechnung bewirkte oder sonst durch Leistung an Erfüllungsort erfolgte Einzahlung auf die Geschäftsanteile, sondern um durch Einbringung der Grundstücke selbst gedeckte und daraus gebildete Geschäftsanteile nach vereinbarter Werttaxe. Eine solche Vereinbarung widerspricht, wie dargelegt ist, den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.

Zu vgl. Maurer-Birkenbihl, Das Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 2. Aufl., zu § 7 S. 66, 67; Parisius, Erüger, desgl. 5. Aufl. zu § 7 S. 120 fig., 122, 124. . . .